

25.09.92

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der
Betankung von Kraftfahrzeugen - ... BImSchV)

Punkt 64 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen wird durch folgenden Text ersetzt:

In § 6 Abs. 2 sind die Worte "bis spätestens sechs Wochen nach" durch das Wort "vor" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausrüstung einer Tankstelle mit einem Gasrückführungssystem wirkt sich in erheblichem Maße auf die Gesamtanlage aus und ist damit eine wesentliche Änderung nach § 10 der VbF (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten), die nach diesem Recht der Erlaubnis bedarf. Der § 13 VbF schreibt für erlaubnisbedürftige Anlagen jedoch die Sachverständigenprüfung vor der Inbetriebnahme vor. Die Formulierung gemäß Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen "bis spätestens sechs Wochen vor" steht somit im Widerspruch zum § 13 VbF.

Ausgeliefert am 25. SEP. 1992